

LIEFERVERTRAG

1) DIE PARTEIEN

Dieser Vertrag wurde zwischen dem Lieferanten, wohnhaft in....., (wird nachstehend als Lieferant bezeichnet) und der Firma Sturm Makine San. Ve Tic. Ltd. Şti (wird nachstehend als Firma bezeichnet), Sitz in, unter den folgenden Bedingungen unterzeichnet.

2) GEGENSTAND DES VERTRAGES

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen der technischen und kommerziellen Schritte zum Produktionsverfahren des Materials und/oder Dienstleistung (wird nachstehend als Material bezeichnet), die die Firma bei Bedarf dem Lieferanten geben wird.

3) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a- Der Lieferant, der den Auftrag annimmt, stimmt mit dem Auftrag den Bestimmungen des "allgemeinen Kaufvertrages", die unzertrennlicher Teil des Auftrags sind, und den eventuellen Sonderbedingungen, die in jedem Bestellformular oder einzeln angegeben werden oder unterzeichnet werden, zu, sofern er diese nicht schriftlich ablehnt.
- b- Dieser Vertrag gilt für Firmen, die entsprechend dem § 124 des Türkischen Handelsgesetzes und den fortfolgenden Paragraphen gegründet wurden.
- c- Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte an allen Bildern, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Dokumenten, die durch die Firma dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, vor. Diese Dokumente dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Firma nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nur auf Basis der Bestellung der Firma für die Lieferung/Versand verwendet wird und sind nach dem Versand ohne die Aufforderung der Firma zurückzusenden. Kopien der elektronischen Datenverarbeitung werden endgültig gelöscht, so dass sie durch elektronische Programme nicht wieder hergestellt werden können. Alle Dokumente werden gegenüber Dritten geheim gehalten.
- d- Hinweise, Beiträge, Bedingungen, Zusätze oder zu tätige Änderungen und Bestimmungen, die nicht mit Dokumenten wie Rechnungen, Korrespondenz, die durch den Lieferanten ausgestellt werden, übereinstimmen, können nur bei schriftlich vorhandener Zustimmung der Firma an Gültigkeit gewinnen. Die Bedingungen des Lieferanten, die gegen diese Hinweise, Beiträge, Bedingungen, Zusätze oder zu tätige Änderungen und Bestimmungen verstoßen oder von diesem Vertrag abweichen, werden nicht gültig sein können, sofern die Firma diesen Bedingungen nicht schriftlich zustimmt.

- e- Der Lieferant darf die Fertigungsberechtigung und/oder Verkaufsberechtigung der Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind und durch und für die Firma produziert wurden, ohne die schriftliche Zustimmung der Firma an keine Einrichtung oder Person geben, verkaufen.
- f- Alle Mitteilungen, Absichtserklärungen und weitere Erklärungen, die entsprechend dem Vertrag und/oder während der Ausführung des Vertrages durchzuführen sind, werden an die Adressen und/oder Faxnummern in diesem Vertrag und/oder Zusatzvertrag, der zu den Sonderbedingungen zusätzlich erstellt wurde, erfolgen, sofern die Parteien schriftlich keine Adressänderung mitteilen. Die Parteien sehen die Mitteilungen, die an diese Adressen und/oder Faxnummern erfolgt sind, als an sie getätigt.
- g- Selbst, wenn dieser Vertrag gegenseitig gekündigt wurde, behält sich die Firma jederzeit das Recht des Rückgriffs auf den Lieferanten vor, wenn die Kunden aufgrund eines Fehlers/Problems an den Produkten, die durch die Verwendung der Bestellungen vom Lieferanten in den Firmenanlagen produziert wurden, entstehen können, eine Entschädigung verlangen und festgestellt wird, dass der Fehler/das Problem von der Produktion des Lieferanten abhängt.
- h- Die Firma übernimmt nur die bestellte Menge oder Anzahl. Im Falle einer Teillieferung kann die Firma vom gesamten Vertrag, wenn die Teillieferung nicht zum Vorteil der Firma ist, zurücktreten oder eine Entschädigung verlangen, da nicht der gesamte Vertrag erfüllt wurde. Die Firma behält sich das Recht vor, im Falle von mehreren Lieferungen die mehr gelieferten Waren zu lagern und zurückzusenden, vorausgesetzt, dass die Kosten durch den Lieferanten übernommen werden.

4) BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG DER BESTELLUNG UND VERSPÄTUNG

- a- Der Lieferant hat die bestellten Teile und/oder Produkte dem im Bestellformular vereinbarten Termin entsprechend zu liefern.
- b- Sollte der Lieferant zu den bestellten Produkten eine Änderung anfordern, wird die Firma diese Änderungsanforderung bewerten und dies schriftlich bestätigen, falls es mit dem Verfahren und den Kundenanforderungen übereinstimmt. Der Lieferant kann bei den bestellten Produkten ohne die schriftliche Bestätigung keine Änderung durchführen.
- c- Der Lieferant ist verantwortlich für die Bereitstellung der bestätigten Aufträge in einer fristgerechten Weise und im Falle einer Lieferungsverzögerung ist die Firma berechtigt, für jede abgeschlossene Woche bis zu 1% des Wertes der

Lieferung eine Gesamtverzögerungsentschädigung zu verlangen, welches 5% des Netto-Bestellwertes nicht überschreiten sollte. Der Lieferant haftet für die zusätzlichen Kosten, die der Firma aufgrund der verzögert gelieferte Bestellungen entstanden sind. (Diese Kosten können Kosten sein, die der Firma aufgrund eines Preisunterschiedes und Logistikorganisation entstehen, weil sie ähnliche Produkte von einem anderen Anbieter beschafft, oder die Firma möglicherweise ihren Kunden eine Entschädigung zahlt)

- d- Sollte der Lieferant die Bedingungen für die Lieferung zum angegebenen Termin nicht einhalten können oder davon Kenntnis nehmen, ist er verantwortlich, die Firma unverzüglich in schriftlicher Form darüber zu informieren.

5) PREISBILDUNG UND ZAHLUNG

- a- Der bei der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Sollten keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen, umfasst der Lieferpreis den Preis der "Lieferung an die Firma", inklusive der Verpackung, falls erforderlich.
- b- Die Firma kann nur Rechnungen, Versandpapiere und Quittungen bearbeiten, die die Informationen -hier die Bestellnummer und Sendungsnummer-, die bei der Bestellung angegeben werden, beinhalten. Die Rechnungen werden nach der abgeschlossenen Lieferung zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen und Daten in einer Kopie regelmäßig der Firma eingereicht. Rechnungen, die nicht regelmäßig eingereicht werden, werden ab der Rechnungserstellung von der Firma als angenommen angesehen.
- c- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird die Firma eine Zahlung mit 3,00% Skonto, wenn er den Kaufpreis 14 Tage nach dem Erhalt der Lieferung und Rechnung bezahlt, mit 2% Skonto, wenn er 30 Tage danach bezahlt, und in Höhe des Rechnungsbetrages, wenn er 60 Tage danach bezahlt, tätigen.
- d- Wenn die Genehmigungen der Materialkontrollen angenommen wurden, werden diese als Bestandteil der Lieferung angesehen und sind zusammen mit der Rechnung der Firma zuzuschicken, sofern sie nicht bereits vorher nachweisend eingereicht wurden. Diese müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Übermittlung der Rechnung der Firma eingereicht werden.

6) QUALITÄTSKONTROLLEN, KONTROLLE WÄHREND DEM EMPFANG

- a- Der Lieferant versichert, dass die Waren unserer Bestellung und unseren Bedingungen entsprechen; er wird die Waren vor dem Versand kontrollieren. Unabhängig davon werden die Waren dem Wissenschafts- und Technologie-Status und den aktuellen Bestimmungen der Arbeitsschutz- und

Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant wird sich entsprechend den bekannten Technikregeln und Standards wie EN, ISO, IEEE, VDE verhalten.

- b-** Die Firma ist verpflichtet, in Bezug auf die Unterschiede in der Qualität und Quantität die Waren innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen. Reklamationen sind nach Feststellung von versteckten Mängeln ab Wareneingang dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen. Die Firma ist nicht verpflichtet, die Waren nochmals zu überprüfen. Die durch den Lieferanten durchgeführte Qualitätssicherungskontrolle tritt anstelle der Empfangskontrolle.

7) ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND PRODUKTHAFTUNG

- a-** Die Firma hat ohne irgendwelche Einschränkungen ein Garantie- und Gewährleistungsrecht durch das Gesetz. Die Firma hat das Recht, vom Lieferanten zu verlangen, dass die Mängel nach der Wahl der Firma behoben oder die Lieferung geändert wird. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle für die Behebung der Mängel oder Änderung der Lieferung erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Insbesondere behält sich die Firma ausdrücklich das Recht auf Entschädigung einschließlich der Entschädigungspflicht vor, die durch die Nichterfüllung entstanden ist.
- b-** Wenn von der Beschädigung eines Produktes der Lieferant verantwortlich ist, ist er verpflichtet, auf die erste Aufforderung die Ansprüche Dritter gegen die Firma zu beseitigen, wenn dieser Schaden von seiner eigenen Beherrschung und seinem Unternehmensbereich abhängt und außer uns er selbst dafür verantwortlich ist.
- c-** Gleichzeitig ist der Lieferant im Falle eines Schadens im Rahmen einer Haftung auch dafür verantwortlich, die Kosten, die aufgrund einer erhobenen Klage entstanden sind, damit die Firma vom gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen kann, zu decken. Die Firma hat den Lieferanten möglichst über die angewandten Rücktrittsmaßnahmen und dessen Umfang zu informieren und ihm die Gelegenheit zu geben, sich über den Sachverhalt eine Meinung zu bilden. Der Firma sind die anderen gesetzlichen Rechte durch das Gesetz vorbehalten.
- d-** Der Lieferant ist verpflichtet, für den Schaden/Sachschaden eine Produkt-Haftpflichtversicherung für 10 Millionen Euro abzuschließen; sollte der Lieferant Entschädigungsanforderungen der Firma gegenüberstehen, die diesen Wert übersteigen, so behält er sich das Recht der Übersteigerung dieses Versicherungsbetrages vor.
- e-** Das durch den Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial ist durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ohne Zusatzkosten zu beschaffen und zu bezeichnen. Die gesetzliche Rückkaufsverpflichtung des Lieferanten ist vorbehalten.

- f- Wenn von einem Dritten eine Anforderung wegen Verletzung von Rechten erhalten wurde, ist der Lieferant verpflichtet, bei der ersten Aufforderung der Firma die Anforderungen von 3. Personen zu beseitigen. Die Firma ist nicht berechtigt, mit Dritten ohne die Zustimmung des Lieferanten irgendeine Vereinbarung, Kompromiss einzugehen.
- g- Die Verpflichtung des Lieferanten, den Schaden zu beseitigen, umfasst auch alle Kosten, die der Firma aufgrund der Anforderung einer dritten Person zwangsläufig entstanden sind.

8) BEIGESTELLTES MATERIAL-GERÄTE

- a- Sollte die Firma dem Lieferanten die Teile bereitstellen, behält sie sich das Eigentumsrecht an diesen Teilen vor. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Firma gemacht werden. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung erhält die Firma ein Recht auf Miteigentum für die neuen Produkte im Wert ihrer eigenen Produkte während dem Verarbeitungsverfahren der anderen verarbeiteten Produkte.
- b- Der Firma ist das Recht auf Eigentum an allen Geräten, Werkzeugen und Materialien vorbehalten; der Lieferant verpflichtet sich, die Geräte nur bei der Produktion der bestellten Waren einzusetzen und die Geräte der Firma gegen Schäden durch Brandt, Wasser und Diebstahl zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten zu versichern. Gleichzeitig überträgt der Lieferant mit dieser Versicherung seine sämtlichen Entschädigungsrechte im Voraus, die Firma stimmt dieser Übertragung zu. Der Lieferant stimmt zu und verpflichtet sich, die erforderlichen Wartungs- und Kontrollverfahren der Geräte der Firma auf eigene Kosten fristgerecht durchzuführen. Der Lieferant hat die Firma über Fehler unverzüglich zu informieren. In diesem Fall bleiben Entschädigungsansprüche unberührt, sofern er diesen Schaden nicht beabsichtigt hat.

9) KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- a- Sollte der Lieferant gegen die Bedingungen dieses "Allgemeinen Kauf- und Liefervertrages" verstoßen, seine Verpflichtungen nicht wie erforderlich erfüllen und/oder sollte aufgrund des Verlustes der Wettbewerbsfähigkeit wegen des Preises, der Lieferzeit usw. keine Vereinbarung getroffen werden, ist die Firma berechtigt, den Vertrag jederzeit einseitig durch die Mitteilung in schriftlicher Form zu kündigen.
- b- Die Firma und der Lieferant sind berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Bedarf der Firma aufgrund von Ereignissen wie Naturkatastrophen, Maßnahmen durch die Behörden, teilweise oder komplette Unterbrechung von Zahlungen, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und ähnliche Ereignisse, die nicht vermieden werden können, deutlich reduziert wurde.

10) ZUSTÄNDIGES GERICHT UND ANZUWENDENDENES RECHT:

- a-** Sollte der Lieferant sich in der Türkei befinden, wird türkisches Recht angewandt und das zuständige Gericht wird das Gericht an dem Ort sein, wo der Lieferant zuletzt seinen Aufenthaltsort hatte.
- b-** Die UN-Kaufrechte (Vereinbarung vom 11. April 1980 über das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf - CISG) finden hier keine Anwendung.

Dieser aus 10 Hauptpunkten bestehende Vertrag wird auf der Internet-Website der Firma bekanntgegeben und tritt durch das Unterzeichnen der Parteien in Kraft.

DIE FIRMA

Sturm Makine San. Ltd. Şti

DER LIEFERANT
